

Stempelmarke
zu 16,00 € anbringen

Bei telematischer Stempelmarke Datum
und "Identificativo" angeben. Falls die
Zahlung mittels F23 (codice tributo 456T)
erfolgt, die entsprechende
Zahlungsbestätigung beilegen

Datum Stempelmarke:

„Identificativo“ - Nummernkodex (14 Ziffern):



PRIVATE

Wohnbauakt Nr.:

eingereicht am:

angenommen von:

An die
Autonome Provinz Bozen – Südtirol
Abteilung 25 – Wohnungsbau
Kanonikus-Michael-Gamper-Straße, 1
39100 Bozen

Ansuchen um die Zulassung zu einem Beitrag für die

Beseitigung architektonischer Hindernisse und Anpassung der Wohnung

im Sinne des Art. 2, Abs. 1, Buchstabe L, des Landesgesetzes vom 17. Dezember 1998, Nr. 13 (Wohnbauförderungsgesetz)

Beschreibung des Eingriffs:

☐ Anpassung Zugang

☐ Aufzug neu

☐ Aufzug Austausch

☐ Kostenbeteiligung Kondominium

Kondominium:

☐ Treppenlift

☐ Rampe

☐ Kauf oder Neubau

☐ Anpassung Wohnung

☐ Anpassung Bad

☐ Anpassung Wohnung innen

☐ Automatisierung (Tore/Fenster/Türen u.s.w.)

☐ technische Hilfsmittel (Video-Sprechanlagen,
Deckenlift)

☐ Erweiterung der Wohnung

A) Wer das Ansuchen stellt

☐ Person mit bleibenden funktionellen Behinderungen oder Beeinträchtigungen

☐ Elternteil des Minderjährigen mit bleibenden funktionellen Behinderungen oder Beeinträchtigungen

☐ Person welche die Person mit bleibenden funktionellen Behinderungen oder Beeinträchtigungen steuerrechtlich zu Lasten hat

Ich unterfertigte/unterfertigter

Nachname Vorname

geboren am

in

Steuernummer

habe meinen Wohnsitz in der Gemeinde

Fraktion

Straße

Nr.

Stockwerk

Telefon privat/Handy

E-Mail

mein Familienstand ist

☐ ledig

☐ verheiratet bzw. eingetragene Partnerschaft

☐ getrennt

☐ geschieden

☐ verwitwet

mein Güterstand ist die

☐ Gütergemeinschaft

☐ Gütertrennung

die Wohnung ist

☐ in meinem Eigentum

☐ in Miteigentum

☐ ich habe das Fruchtgenussrecht/Wohnrecht der Wohnung

☐ ich habe einen Mietvertrag/Leihvertrag der Wohnung

B) Ehegatte/Ehegattin oder Person in eheähnlicher Beziehung

Wenn der/die Gesuchsteller/in nicht verheiratet bzw. zusammenlebend ist → weiter zu Buchstabe C)

Nachname Vorname																	
geboren am										in							
Steuernummer																	
Wohnsitz in der Gemeinde						Fraktion											
Straße											Nr.						
Telefon privat/Handy																	
mein Familienstand ist	<table><tr><td>☐ ledig</td><td>☐ verheiratet bzw. eingetragene Partnerschaft</td></tr><tr><td>☐ getrennt</td><td>☐ geschieden ☐ verwitwet</td></tr></table>													☐ ledig	☐ verheiratet bzw. eingetragene Partnerschaft	☐ getrennt	☐ geschieden ☐ verwitwet
☐ ledig	☐ verheiratet bzw. eingetragene Partnerschaft																
☐ getrennt	☐ geschieden ☐ verwitwet																

C) An dieser Adresse wird die Anpassung bzw. die Beseitigung architektonischer Hindernisse vorgenommen

Katastralgemeinde (K.G.)		Bauparzelle (B.p.)		materieller Anteil (m.A.)	
				Baueinheit (B.E.)	
☐ Anschrift ist dieselbe Adresse wie der Wohnsitz, oder					
☐ Gemeinde		Fraktion			
Straße				Nr.	
				Stockwerk	
Falls vorhanden:	☐ Baukonzession	Nr.		vom	
	☐ Bauermächtigung	Nr.		vom	
Folgende Hindernisse sind außerhalb oder in der Wohnung:					
Folgende Eingriffe sind notwendig um die Hindernisse zu beseitigen oder die Wohnung anzupassen:					
☐ Baubeginn voraussichtlich am:		☐ Arbeiten bereits begonnen am:			
☐ Arbeiten bereits abgeschlossen am:		☐ Datum der letzten Rechnung:			
Für die Eingriffe zur Beseitigung der architektonischen Hindernisse wurden andere Beiträge gewährt oder beantragt:					
☐ JA ☐ NEIN	für				
Detaillierter Kostenvoranschlag bzw. Summe der Rechnungen (Mehrwertsteuer ausgeschlossen)					

D) Angaben zur Person mit bleibenden funktionellen Behinderungen oder Beeinträchtigungen

Nur auszufüllen wenn die Person mit bleibenden funktionellen Behinderungen oder Beeinträchtigungen minderjährig oder zu Lasten lebend ist und nicht bereits als Gesuchsteller/Gesuchstellerin unter Buchstabe A) oder B) aufscheint

Nachname Vorname																
geboren am				in												
Steuernummer																
Wohnsitz in der Gemeinde											Fraktion					
Straße											Nr.					
Unterschrift der volljährigen Person mit bleibenden funktionellen Behinderungen oder Beeinträchtigungen oder Unterschrift des gerichtlich ernannten Vormundes/Sachwalters:																
Unterschrift :																

E) Personen, welche mit dem/der Gesuchsteller/in wohnen (gleicher Wohnsitz)

Wenn der/die Gesuchsteller/in alleine wohnt ☐ → weiter zu Buchstabe F)

☐ Ehegatte/Ehegattin oder in eheähnlicher Beziehung lebende Person														
☐ Sohn/Tochter	☐ Vater/Mutter	☐ Großeltern	☐ Enkel	☐ andere										
Nachname und Vorname											Geburtsdatum			
☐ Sohn/Tochter	☐ Vater/Mutter	☐ Großeltern	☐ Enkel	☐ andere										
Nachname und Vorname											Geburtsdatum			
☐ Sohn/Tochter	☐ Vater/Mutter	☐ Großeltern	☐ Enkel	☐ andere										
Nachname und Vorname											Geburtsdatum			
☐ Sohn/Tochter	☐ Vater/Mutter	☐ Großeltern	☐ Enkel	☐ andere										
Nachname und Vorname											Geburtsdatum			
☐ Sohn/Tochter	☐ Vater/Mutter	☐ Großeltern	☐ Enkel	☐ andere										
Nachname und Vorname											Geburtsdatum			

F) Ermittlung der wirtschaftlichen Verhältnisse der zu fördernden Familiengemeinschaft

Der/die Gesuchsteller/in bestätigt, dass für alle Familienmitglieder die EEE-Erklärungen der letzten 2 Bezugsjahre abgegeben wurden. Er/Sie gibt sein Einverständnis dafür und erklärt über jenes der Mitglieder der Familiengemeinschaft zu verfügen, dass die entsprechenden, in der EEE-Datenbank gespeicherten Erklärungen, für dieses Ansuchen verwendet werden dürfen. Weiters erklärt der/die Gesuchsteller/in im Sinne des Art. 76 des D.P.R. Nr. 445/2000, in geltender Fassung und Art. 2bis L.G. Nr. 17/1993, in geltender Fassung, sich bewusst zu sein, dass er/sie laut Strafgesetzbuch und Sondergesetzen für alle unwahren oder unvollständigen Angaben und für die Vorlage falscher Unterlagen strafrechtlich verantwortlich ist und sich der Folgen unrechtmäßig bezogener Leistungen bewusst ist.

VOR – UND NACHNAME	GEBURTSDATUM	STEUERNUMMER

Volljährige Kinder, die mit einer unter den Buchstaben A) und B) angeführten Personen zusammenleben, zählen nur bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres und nur wenn sie laut letzter berücksichtigter EEE steuerrechtlich zu Lasten waren, zur Familiengemeinschaft. Zusammenlebende Kinder mit einer Zivil- oder Arbeitsinvalidität von nicht weniger als 74 Prozent, Zivilblinde, Gehörlose oder mit einer Kriegsinvalidität von der ersten bis zur vierten Kategorie oder einer Behinderung im Sinne von Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Februar 1992, Nr. 104, zählen ohne Altersbeschränkung zur Familiengemeinschaft.

Zusätzliche Angaben für die Feststellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit:

☐ Der/die Gesuchsteller/in lebt allein

(Anzukreuzen, wenn der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin als Einzelperson ansucht und er/sie zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung bereits alleine lebt und seine/ihre Spesen mit niemand anderem teilt)

☐ Familiengemeinschaft mit minderjährigen Kindern; die Eltern (oder der alleinerziehende Elternteil) haben gearbeitet und ein Einkommen von mindestens 10.000,00 Euro in der letzten EEE erzielt

(Anzukreuzen, wenn sich in der Familie ein oder mehrere minderjährige Kinder befinden und wenn beide Eltern bzw. der Elternteil und dessen Ehegatte oder in eheähnlicher Beziehung lebende Partner, oder, bei alleinerziehenden Eltern, der alleinige Elternteil, im letzten Jahr des berücksichtigten Einkommens eine unselbstständige oder selbstständige Arbeitstätigkeit bzw. Unternehmenstätigkeit ausgeübt haben und ein jeder ein für die letzte berücksichtigte EEE relevantes Bruttoeinkommen von mindestens 10.000,00 Euro erzielt hat)

☐ Der/die Gesuchsteller/in verpflichtet sich, die seit mindestens 2 Jahren zusammenlebenden, oben angeführten Eltern bzw. Geschwister mit Invalidität in die geförderte Wohnung aufzunehmen

(Die Eltern gelten als Familienmitglieder, wenn sie seit mindestens 2 Jahren mit dem/der Gesuchsteller/in zusammenleben - derselbe Wohnsitz- und der/die Gesuchsteller/in sich verpflichtet, sie in die geförderte Wohnung aufzunehmen. Dasselbe gilt für Geschwister mit einer Zivil- oder Arbeitsinvalidität von nicht weniger als 74 Prozent, Zivilblinde, Gehörlose oder mit einer Kriegsinvalidität von der ersten bis zur vierten Kategorie oder einer Behinderung im Sinne von Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Februar 1992, Nr. 104)

G) Zustimmung der Wohnungseigentümer für die Durchführung der Arbeiten

Nicht auszufüllen wenn der/die Gesuchsteller/in und der Ehegatte/die Ehegattin oder die in eheähnlicher Beziehung lebende Person das volle Eigentum an der Wohnung haben

1) Nachname Vorname

geboren am

in

Ich bin mit der Ausführung der Anpassungsarbeiten in meiner Eigentumswohnung, wie unter Buchstabe C) angeführt, einverstanden.

Datum.....

Unterschrift.....

2) Nachname Vorname

geboren am

in

Ich bin mit der Ausführung der Anpassungsarbeiten in meiner Eigentumswohnung, wie unter Buchstabe C) angeführt, einverstanden.

Datum.....

Unterschrift.....

3) Nachname Vorname

geboren am

in

Ich bin mit der Ausführung der Anpassungsarbeiten in meiner Eigentumswohnung, wie unter Buchstabe C) angeführt, einverstanden.

Datum.....

Unterschrift.....

4) Nachname Vorname

geboren am

in

Ich bin mit der Ausführung der Anpassungsarbeiten in meiner Eigentumswohnung, wie unter Buchstabe C) angeführt, einverstanden.

Datum.....

Unterschrift.....

H) Angabe des Auszahlungsjahres

Für alle Maßnahmen, die eine Ausgabe betreffen, muss das Jahr angegeben werden, in welchem der Betrag effektiv ausbezahlt wird.

Bei Genehmigung der Wohnbauförderungsgesuche ist die Abteilung Wohnungsbau verpflichtet, das Auszahlungsjahr im Zulassungsdekret anzugeben.

Nützliche Informationen für die Angabe des Auszahlungsjahres

Die Auszahlung des Beitrages kann erst nach Genehmigung Ihres Wohnbauförderungsgesuches beantragt werden und kann als ordentliche oder vorzeitige Auszahlung erfolgen.

Die **ordentliche Auszahlung** kann nur erfolgen, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- a) die Arbeiten müssen fertig gestellt und falls notwendig, die neue Benützungsgenehmigung ausgestellt sein;
- b) vorhandene Auflagen, welche im Genehmigungsschreiben angeführt sind, müssen erfüllt sein;
- c) die Person mit bleibenden funktionellen Behinderungen oder Beeinträchtigungen muss den Wohnsitz in der Wohnung haben und die Wohnung ständig besetzen.

Die **vorzeitige Auszahlung** kann nur erfolgen, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- a) die Hälfte der Arbeiten müssen durchgeführt sein;
- b) der/die Gesuchsteller/in muss/müssen eine Bankbürgschaft über einen Betrag, welcher dem um 30 Prozent erhöhten Beitrag entspricht, vorlegen. Die Bankbürgschaft wird dann bei Abschluss des Gesuches zurückerstattet.

Da die Auszahlung des Beitrags erst nach Genehmigung des Wohnbauförderungsgesuches und bei Vorhandensein der oben aufgelisteten Voraussetzungen erfolgen kann, ersuchen wir Sie, dies bei der Angabe des Auszahlungsjahres zu berücksichtigen.

Es wird die Wichtigkeit der Angabe des Jahres für die Auszahlung des Beitrages unterstrichen, da das angegebene Jahr im Dekret über die Zulassung angeführt werden muss und demzufolge der Betrag im Haushalt des entsprechenden Jahres vorgemerkt und verpflichtet wird.

Sobald das Ansuchen um Gewährung einer Wohnbauförderung genehmigt ist, können Sie in keinem Fall den Betrag vor dem angegebenen Jahr erhalten.

Wird die Auszahlung nicht im angegebenen Jahr, oder bei schwerwiegender Begründung im darauffolgenden Jahr beantragt, wird die genehmigte Förderung widerrufen.

Der/die Gesuchsteller/in erklärt, dass er/sie, im Falle der Genehmigung des Wohnbauförderungsgesuches, die Auszahlung des Beitrages wie folgt beantragen wird:

☐ vorzeitige Auszahlung Jahr	oder	☐ ordentliche Auszahlung Jahr
---	------	--

Der/die Gesuchsteller/in nimmt zur Kenntnis, dass die Angabe des Jahres verpflichtend für die Auszahlung des Beitrages ist.

Das Auszahlungsjahr kann nicht vor dem Jahr der Genehmigung des Ansuchens liegen. Sollte sich dieser Umstand ergeben, wird das von Ihnen angegebene Jahr dementsprechend von Amts wegen angepasst.

Wahl der Sprache des Schriftverkehrs☐ Deutsch☐ Italienisch**Zustimmung Kommunikation E-Mail**

(Legislativdekret vom 7 März 2005 Nr. 82 – Art. 1, Absatz 1 Buchst. v)-bis, Absatz 1-ter e Art. 3 bis Absatz 4-quinquies)

☐ Der/die Gesuchsteller/in ersucht, dass die Kommunikation mit den Ämtern der Abteilung Wohnungsbau bezüglich der gesamten Verwaltungsverfahren ausschließlich über die auf der ersten Seite angeführte zertifizierte Email-Adresse (PEC) oder einfache Email-Adresse (PEO) erfolgen muss und erklärt, dass die Adresse für die gesamte Dauer der Verwaltungsverfahren aktiv bleibt bzw. eine eventuelle Adressenänderung rechtzeitig mitgeteilt wird.

Er/sie erklärt weiters sich bewusst zu sein und zu akzeptieren, dass

die Übermittlung und der Empfang der Mitteilungen/Unterlagen nicht garantiert ist, wenn die angeführte Email-Adresse keine zertifizierte Email-Adresse (PEC) ist (Art. 3-bis Absatz 4-quinquies des gesetzesvertretenden Dekretes 82/2009) und die Autonome Provinz Bozen - Abteilung Wohnungsbau - im Falle einer fehlgeschlagenen Kommunikation, welche nicht direkt auf die Autonome Provinz Bozen – Abteilung Wohnungsbau - zurückzuführen ist, von jeglicher Verantwortung befreit ist.

Information gemäß Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 bezüglich der Erhebung von personenbezogenen Daten

Rechtsinhaber der Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen. Die übermittelten Daten werden von der Landesverwaltung, auch in elektronischer Form, für die Erfordernisse des Landesgesetzes Nr.13/1998 verarbeitet. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der zuständige Direktor der Abteilung 25 Wohnungsbau. Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die angeforderten Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten, Auszüge und Auskunft darüber und kann deren Aktualisierung, Löschung, Anonymisierung oder Sperrung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, verlangen.

Mit der Unterschrift bestätigt der/die Gesuchsteller/in das beiliegende Informationsblatt über die EU-Verordnung 2016/679 bezüglich der Erhebung von personenbezogenen Daten zur Kenntnis genommen zu haben.

Unwahre oder unvollständige Erklärungen

Mit der Unterschrift des Fragebogens nimmt der/die Gesuchsteller/in zur Kenntnis, dass er/sie im Falle unwahrer oder unvollständiger Erklärungen laut Artikel 76 des D.P.R. Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 strafrechtlich verfolgbar ist, und dass die aufgrund der unwahren Angaben eventuell erhaltenen Förderungen widerrufen werden.

Kontrollen

Dem/der Gesuchsteller/in ist bekannt, dass die Autonome Provinz Bozen - Südtirol und die Agentur für die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften betreffend die Sozialbindung für den geförderten Wohnbau für die Überwachung der Pflichten im Zusammenhang mit der Gewährung der Wohnbauförderung die geförderten Liegenschaften besichtigen können und der/die Gesuchsteller/in die dazu notwendigen Mittel bereit stellen muss. Allfällige Kosten werden von der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol übernommen.

Verwendung einer telematischen Stempelmarke

Der/die Unterfertige erklärt, dass die betreffende Stempelmarke ausschließlich für das vorliegende Dokument verwendet wird und für 3 Jahre, im Sinne des Art. 37 des DPR Nr. 642 von 1972, aufbewahrt wird.

Ort Datum/...../.....

.....
Unterschrift des Gesuchstellers/der Gesuchstellerin

.....
**Unterschrift des Ehegatten/der Ehegattin bzw. der
in eheähnlicher Beziehung lebenden Person**

Dem Ansuchen beizulegende Dokumente

- ☐ Dokumentation als Nachweis für die bleibenden funktionellen Behinderungen oder Beeinträchtigungen:
 - eine Bescheinigung der zuständigen Sanitätskommission, aus welcher die Invalidität oder die Behinderung, und gegebenenfalls die Schwere der Behinderung im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 5. Februar 1992, Nr. 104, hervorgeht
 - oder
 - ein ärztliches Zeugnis über bleibende funktionelle Behinderungen oder Beeinträchtigungen für Personen, die das 80. Lebensjahr bereits erreicht haben
- ☐ Fotokopie des Personalausweises des Gesuchstellers/der Gesuchstellerin
- ☐ Fotokopie des Personalausweises des Ehegatten/der Ehegattin bzw. der Person in eheähnlicher Beziehung
- ☐ Fotokopie des Personalausweises der Person mit bleibenden funktionellen Behinderungen oder Beeinträchtigungen
- ☐ Fotokopie des Personalausweises der Miteigentümer
- ☐ Fotokopie gerichtliche Vormundschaft/Sachwalterschaft (mit Fotokopie des Personalausweises des Vormundes/Sachwalters)
- ☐ Mietvertrag (Kopie)
- ☐ Verpflichtungserklärung über Aufnahme in die Wohnung (siehe Vorlage)
- ☐ registrierter Kaufvorvertrag oder Kaufvertrag (Kopie)
- ☐ Baukonzession oder Bauermächtigung der Gemeinde
- ☐ vollständiges genehmigtes Projekt
- ☐ technische Baubeschreibung der Arbeiten
- ☐ Zeichnung der Eingriffe vor und nach der Anpassung
- ☐ detaillierter Kostenvoranschlag
- ☐ Kopie der bezahlten Rechnungen
- ☐ Tausendsteltabelle
- ☐
- ☐

**Information gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und
des Rates vom 27. April 2016**

Verantwortlich für die Datenverarbeitung:

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, Landhaus 1, 39100, Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it PEC: generaldirektion.direzione generale@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragte (DSB):

Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: E-Mail: dsb@provinz.bz.it; PEC: rp_dsb@pec.prov.bz.it

Zwecke der Verarbeitung:

Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne des Landesgesetzes vom 17. Dezember 1998, Nr. 13, und Dekret des Landeshauptmannes vom 15. Juli 1999, Nr. 42 und Landesgesetz vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, alle in geltender Fassung, angegeben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der Direktor der Abteilung 25 an seinem Dienstsitz. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger:

Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: Gemeinden, Notare, Agentur für Einnahmen, Finanz- und Gerichtsbehörde, Südtiroler Einzugsdienste AG, Nifs (INPS), INAIL, SIAG, Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Autonomen Provinz Bozen (ASWE), Agentur für die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften betreffend die Sozialbindung für den geförderten Wohnbau und konventionierte Banken. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud-Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogenen Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln, ohne die vom Abschnitt V der Datenschutz- Grundverordnung 2016/679 geeigneten vorgesehenen Garantien. Die genannten Rechtsträger handeln entweder als externe Auftragsverarbeiter oder in vollständiger Autonomie als unabhängige Verantwortliche.

Datenübermittlungen:

Es finden keine weiteren Übermittlungen von personenbezogenen Daten an Drittländer statt.

Verbreitung:

Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer:

Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden.

Automatisierte Entscheidungsfindung:

Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

Rechte der betroffenen Person:

Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden.

Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung.

Rechtsbehelfe:

Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – keine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

**Information gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und
des Rates vom 27. April 2016**

Verantwortlich für die Datenverarbeitung:

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, Landhaus 1, 39100, Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it, PEC: generaldirektion.direzione generale@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragte (DSB):

Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: Autonome Provinz Bozen, Landhaus 1, Organisationsamt, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, 39100, Bozen; E-Mail: dsb@provinz.bz.it, PEC: dsb@pec.prov.bz.it

Ursprung:

Die Daten stammen von Gemeinden, Agentur für Einnahmen, Nifs (INPS), INAIL, Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Autonomen Provinz Bozen (ASWE), Agentur für die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften betreffend die Sozialbindung für den geförderten Wohnbau, und wurden im Sinne des Landesgesetzes/der Verordnung zum Landesgesetz vom 17. Dezember 1998, Nr. 13, Dekret des Landeshauptmannes vom 15. Juli 1999, Nr. 42, und Landesgesetz vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, alle in geltender Fassung, erhoben.

Die Daten stammen aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Archive, Register, von öffentlichen Rechtsträgern geführte Verzeichnisse, Berufsverzeichnisse):

☒ ja, wie oben ☐ nein

Kategorien der Daten:

Es handelt sich um ☒ Identifizierungsdaten; ☒ sensible Daten; ☒ Gesundheitsdaten, ☐ sexuelle Leben und Orientierung ☐ biometrische Daten; ☐ genetische Daten; ☐ Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten (Gerichtsdaten).

Zwecke der Verarbeitung:

Die erhobenen Daten werden vom dazu beauftragten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie erhoben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der Direktor der Abteilung 25, Wohnungsbau, an seinem Dienstsitz.

Mitteilung und Datenempfänger:

Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: Gemeinden, Notare, Agentur für Einnahmen, Finanz- und Gerichtsbehörde, Südtiroler Einzugsdienste AG, Nisf (INPS), INAIL, SIAG, Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Autonomen Provinz Bozen (ASWE), Agentur für die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften betreffend die Sozialbindung für den geförderten Wohnbau und konventionierte Banken. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud-Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln, ohne die vom Abschnitt V der Datenschutz – Grundverordnung 2016/679 geeigneten vorgesehenen Garantien. Die genannten Rechtsträger handeln entweder als externe Auftragsverarbeiter oder in vollständiger Autonomie als unabhängige Verantwortliche.

Datenübermittlungen:

Es finden keine weiteren Übermittlungen von personenbezogenen Daten an Drittländer statt.

Verbreitung:

Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer:

Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden.

Automatisierte Entscheidungsfindung:

Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

Rechte der betroffenen Person:

Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden.

Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung.

Rechtsbehelfe:

Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.